



Amtsblatt

der Stadt Rheinberg

Amtliches Bekanntmachungsblatt

25. Jahrgang

Ausgabetag: 11.05.2011

Nr. 18

Inhalt:

Seite:

- | | |
|---|-----------|
| - Einladung zu einer Sitzung des Ausschusses für Soziales, Familien und Senioren des Rates der Stadt Rheinberg am 17.05.2011 in der Begegnungsstätte Reichelsiedlung, Eschenstraße 28, Rheinberg | 143 – 144 |
| - Bekanntmachung betr. In-Kraft-Treten der Ergänzung der Außenbereichs-satzung Borthfeld in Rheinberg-Borth | 145 – 147 |
| - Änderungssatzung vom 05.05.2011 zur 1. Änderung der Satzung für die Benutzung der Stadtbibliothek (Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Rheinberg) vom 24.06.2008 | 148 – 149 |
| - Bekanntmachung der Sparkasse am Niederrhein über die Kraftlos-erklärung eines Sparkassenbuches | 149 |

Impressum:

Herausgeber: Der Bürgermeister, 47495 Rheinberg, Kirchplatz 10 (Stadthaus)
Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister der Stadt Rheinberg
Erscheinungsweise: Nach Bedarf
Bezug: Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Stadthaus der Stadt Rheinberg, Zimmer 8 (Auskunft), und anderen Auslegestellen im Stadtgebiet möglich.
Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse www.rheinberg.de zum kostenlosen Download zur Verfügung.
Kontakt: Stadtverwaltung Rheinberg, Zimmer 143,
Telefon 02843/171-131, Telefax 02843/171-480, e-mail-Adresse: Stadtverwaltung@Rheinberg.de



Rheinberg, den 05.05.2011

**geänderter
Sitzungsort**

Einladung

zu einer Sitzung des **Ausschusses für Soziales, Familien und Senioren** des Rates der Stadt Rheinberg am Dienstag, 17. Mai 2011, um 17:00 Uhr, in der **Begegnungsstätte Reichelsiedlung, Eschenstraße 28, Rheinberg**

Tagesordnung

TOP	Betreff	Vorlagennummer
1	Prüfung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit	
2	Ausschlussgründe gemäß § 31 GO	
3	Anerkennung der Niederschrift über die Sitzung vom 24.02.2011	
4	Sanierungsmaßnahmen im Bereich der Reichelsiedlung hier: Umsetzung der Sozialcharta	143/2011
5	Beratungsangebot in der Reichelsiedlung bei baulichen Mängeln hier: Bericht des Diakonischen Werks	144/2011
6	„Intergenerationen-Haus“ Grote Gert hier: Vorstellung des Konzepts der Ev. Kirchengemeinde Rheinberg	145/2011
7	Jahresbericht des Ausländerbeirates 2010	146/2011
8	Konzept Wohnungsnotfallhilfe	147/2011

TOP	Betreff	Vorlagennummer
9	Entwicklung der Asylbewerberzahlen	148/2011
10	Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes im Kreis Wesel	149/2011
11	Ergänzung(en) der Tagesordnung	
12	Bericht über die Ausführung von Beschlüssen	
12 .1	Bemühungen der Stadt Rheinberg zur Integration ausländischer Mitbürger hier: Zwischenbericht zum Antrag der CDU Fraktion vom 23.11.2010	150/2011
12 .2	Aktivitäten der freien Träger in Zusammenarbeit mit der Stadt Rheinberg hier: Zwischenbericht zum Antrag der CDU Fraktion vom 23.11.2011	151/2011
13	Anfragen, Mitteilungen, Verschiedenes	

Bekanntmachung

In-Kraft-Treten der Ergänzung der Außenbereichssatzung Borth in Rheinberg-Borth

Der Rat der Stadt Rheinberg hat in seiner Sitzung am 12.04.2011 folgenden Beschluss gefasst:

„Die Ergänzung der Außenbereichssatzung Borth in Rheinberg wird gemäß § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Gleichzeitig wird der Begründungsentwurf als Begründung übernommen.“

Der räumliche Geltungsbereich der Ergänzung der Außenbereichssatzung Borth in Rheinberg Borth ist im nachstehenden Übersichtsplan dargestellt.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), des § 52 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW 1981 S. 516) und des § 15 der Hauptsatzung der Stadt Rheinberg vom 14.10.2004 in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen.

Die Ergänzung der Außenbereichssatzung Borth in Rheinberg Borth wird mit der dazugehörigen Begründung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ab sofort im Stadthaus in Rheinberg, Kirchplatz 10, im Fachbereich Stadtentwicklung und Bauordnung während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB die Ergänzung der Außenbereichssatzung Borth in Rheinberg Borth in Kraft.

Hinweise:

1. Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird auf die Vorschriften über die Entschädigungen der durch die Ergänzung der Außenbereichssatzung Borth in Rheinberg eintretenden Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von entsprechenden Entschädigungsansprüchen hingewiesen.
2. Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften (§ 215 BauGB)

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verlet-

zung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

3. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgendes hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rheinberg, den 04.05.2011



Mennicken
Bürgermeister

Beiplan

- 147 -

zur Satzungs-Ergänzung gem. § 35 Abs. 6 BauGB für den Bereich Bortherfeld in Rheinberg-Borth



Bestimmungen über die Zulässigkeit gem. § 35 Abs. 6 BauGB für
Wohnzwecken dienende Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB

Legende:

- II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- E/D nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- überbaubare Grundstücksfläche

sonstige Planzeichen:

- Abgrenzung des Geltungsbereichs der Satzungs-Ergänzung

Textliche Bestimmungen:

Jeder neue Baukörper ist entlang der Grundstücksgrenzen zur freien Landschaft hin einzugrenzen. Als Mindesteingrünung ist eine einreihige freiwachsende (ohne Formschnitt) Anpflanzung mit Arten wie

- Hasel (*Corylus avellana*)
- Schlehe (*Prunus spinosa*)
- Hainbuche (*Carpinus betulus*)
- Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*)
- Gemeiner Schneeball (*Viburnum opulus*)
- Eberesche (*Sorbus aucuperial*)

vorzusehen.

Hinweis:

Vor Baubeginn ist der höchste zu berücksichtigende Grundwasserstand bei der LINEG zu erfragen.



M. 1:2000

Änderungssatzung vom 05.05.2011 zur 1. Änderung der Satzung für die Benutzung der Stadtbibliothek (Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Rheinberg) vom 24.06.2008

Präambel

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 1 ff. des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 721/SGV NRW 610) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Rheinberg in der Sitzung am 12.04.2011 folgende Satzung zur 1. Änderung für die Benutzung der Stadtbibliothek (Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Rheinberg) beschlossen:

§ 1

Anlage 1 der Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Rheinberg vom 24.06.2008 erhält folgende Fassung

Benutzungsgebühren

1.	Jahresgebühr für Kinder und Jugendliche (bis 18 Jahren für 12 Kalendermonate	5,00 €
2.	Jahresgebühr für Erwachsene für 12 Kalendermonate	8,00 €
3.	Familientarif (Erziehungsberechtigte und deren Kinder bis 18 Jahren) für 12 Kalendermonate	13,00 €
4.	Ausleihen durch Schüler im Klassenverband im Rahmen einer Einführung	kostenfrei
5.	Ersatzausweis	5,00 €
6.	Tagesausweis	2,00 €
7.	Institutionen (z. B. Schulen; für eigene Zwecke)	kostenfrei
8.	Beschaffung einer Medieneinheit im auswärtigen Leihverkehr	2,00 €
9.	Säumnisgebühren (außer DVDs) Überschreitung der Leihfrist je Medieneinheit und Woche Für DVDs und Konsolenspiele pro Woche	1,00 € 1,50 €
	Nach Ablauf der vollen 8. Woche ist die Bestimmung des § 7 Abs. 4 anzuwenden	
10.	Kopie	0,10 €
11.	Verwaltungsgebühren pro Mediensatz	2,00 €
12.	Ausleihe von DVD-Spielfilmen pro Woche und Film	1,00 €
13.	Ausleihe von Konsolenspielen pro Woche und Spiel	1,00 €

§ 2

Die geänderte Anlage tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anlage 1 in der Fassung vom 24.06.2008 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Rheinberg am 12.04.2011 beschlossene Satzung zur 1. Änderung der Benutzung der Stadtbibliothek (Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Rheinberg) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 GO NRW hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rheinberg, den 05.05.2011



Mennicken
Bürgermeister

KRAFTLOSERKLÄRUNG eines Sparkassenbuches

Das von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellte **Sparkassenbuch Nr. 3402152098** wird gemäß AVV zum SpkG NW Abschnitt 6 Ziffer 6.1 mit dem heutigen Tag für kraftlos erklärt, nachdem Rechte Dritter auf die Urkunde des am 27.12.2010 erfolgten Aufgebotes nicht angemeldet wurden.

Moers, den 09.05.2011

Sparkasse am Niederrhein
Der Vorstand